

I-13 UKI 4/25
Oberlandesgericht Hamm



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertr. d. d. Vorstand , Rudi-
Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,
Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Vueling Airlines S. A. , vertreten durch den consejero delegado (geschäftsführender
Direktor) , Viladecans Business Park, Edif. Brasil, Carrer de
Catalunya 83, 08840 Viladecans, Barcelona, Spanien,
Beklagte,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 20.01.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am
Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht

für Recht erkannt:

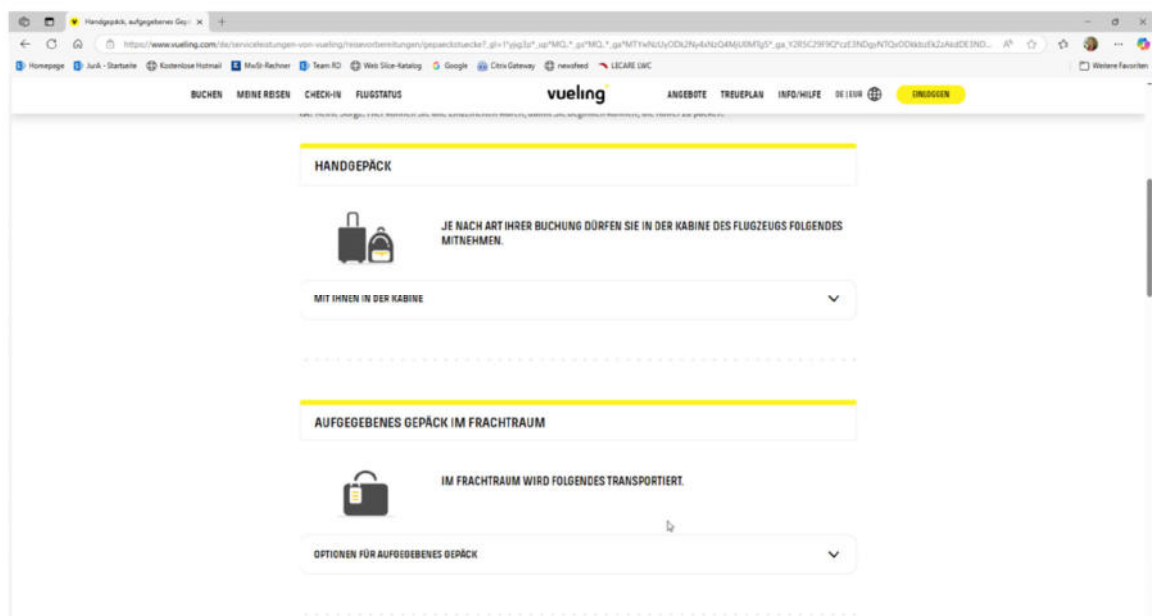
Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

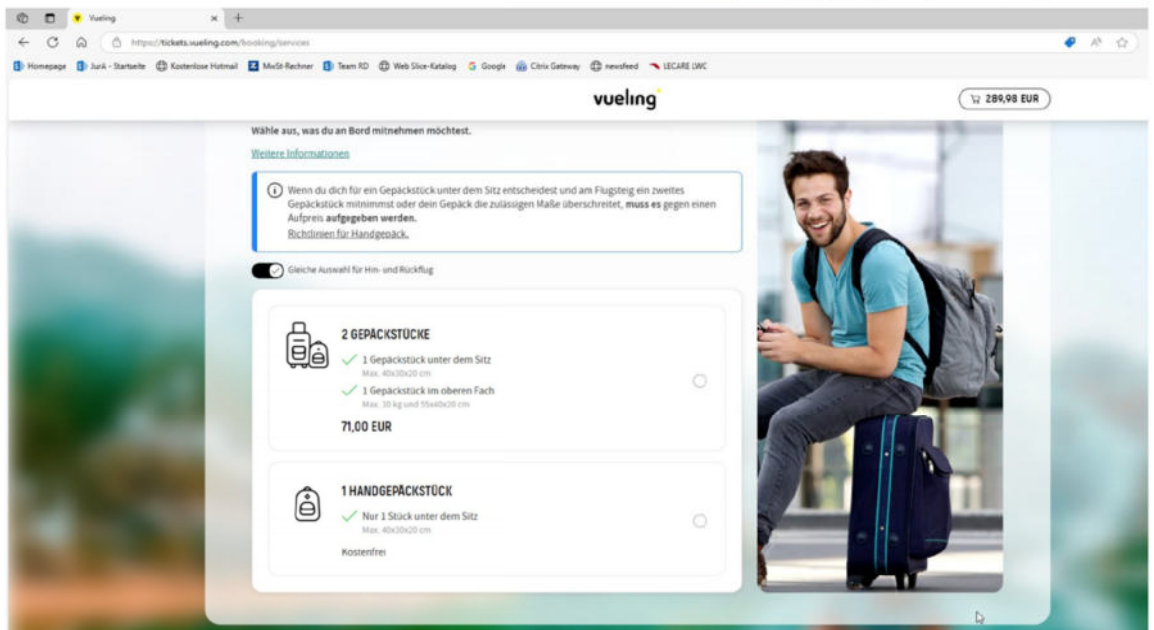
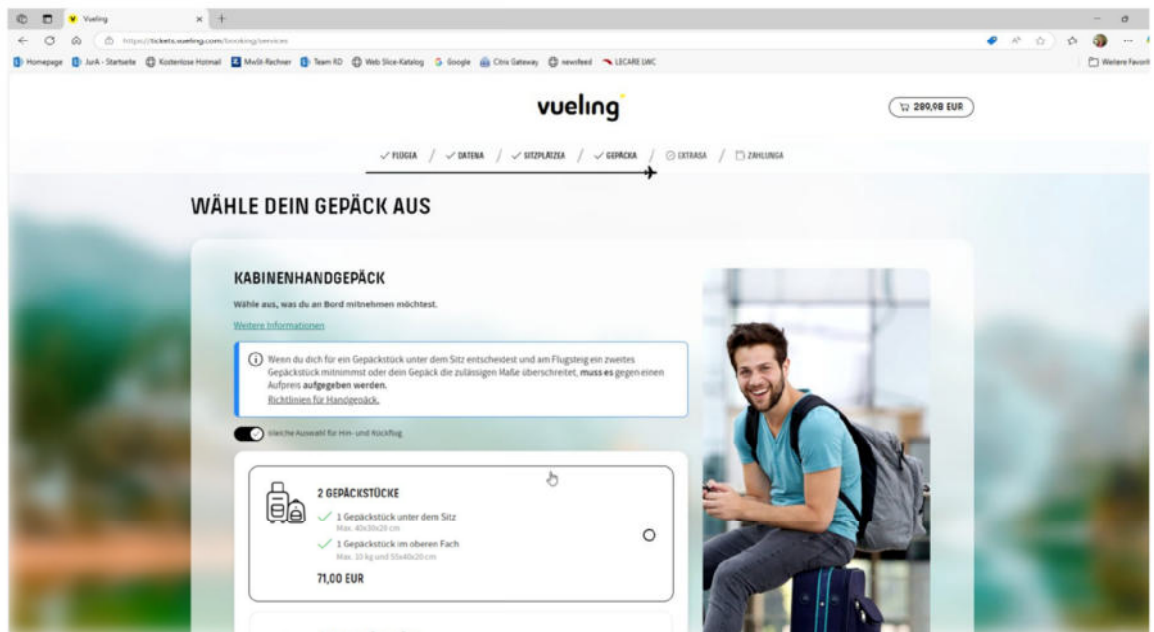
1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.vueling.com das Buchen von Flügen anzubieten bzw. anbieten zu lassen

a) und dabei darauf hinzuweisen, dass mit Ausnahme von am Flughafen getätigten, zusammen mit dem Handgepäck unter dem Vordersitz zu verstauenden Einkäufen für alle Kunden, die nicht

- mit einem Fly- oder Fly Grande-Tarif reisen,
- Premium-Kunden sind,
- den Betreuungsservice am Flughafen angefordert haben (hilfsbedürftige Personen) oder
- mit einem Kleinkind reisen (unter zwei Jahre)

nur die Mitnahme eines unter dem Vordersitz zu verstauenden Handgepäckstücks mit den Maßen 40 cm x 30 cm x 20 cm im Flugpreis eingeschlossen ist und für ein im oberen Gepäckfach der Kabine zu verstauendes weiteres und/oder größeres Handgepäckstück mit den Maßen bis zu 55 cm x 40 cm x 20 cm ein Zusatzentgelt verlangt wird, wenn dies geschieht wie folgt:





vueling

289,98 EUR

✓ FLUGZA / ✓ DATUM / ✓ SITZPLATZ / ✕ KUPFER / ✕ EXTRAS / ✕ ZAHLUNG

WO MÖCHTEST DU SITZEN?

HINFLUG
BARCELONA - BERLIN
(BRANDENBURG)

Susi Sorglos
Kein Sitzplatz

A B C D E F

Space One

Inklusive 2 Handgepäckstücke:

289 289 289 1 289 289 289

Space Plus

Inklusive 2 Handgepäckstücke:

289 289 289 2 289 289 289

289 289 289 3 289 289 289

289 289 289 4 289 289 289

Vordere Sitzplätze

289 289 289 5 289 289 289

289 289 289 6 289 289 289

Space One



- ✓ Nimm 2 Handgepäckstücke mit
- ✓ Reise in der ersten Reihe mit mehr Beinfreiheit
- ✓ Du kannst als einer der Ersten ein- und aussteigen

Space Plus

Space

Vordere/hintere Sitzplätze

Sitzplatz nicht verfügbar

vueling

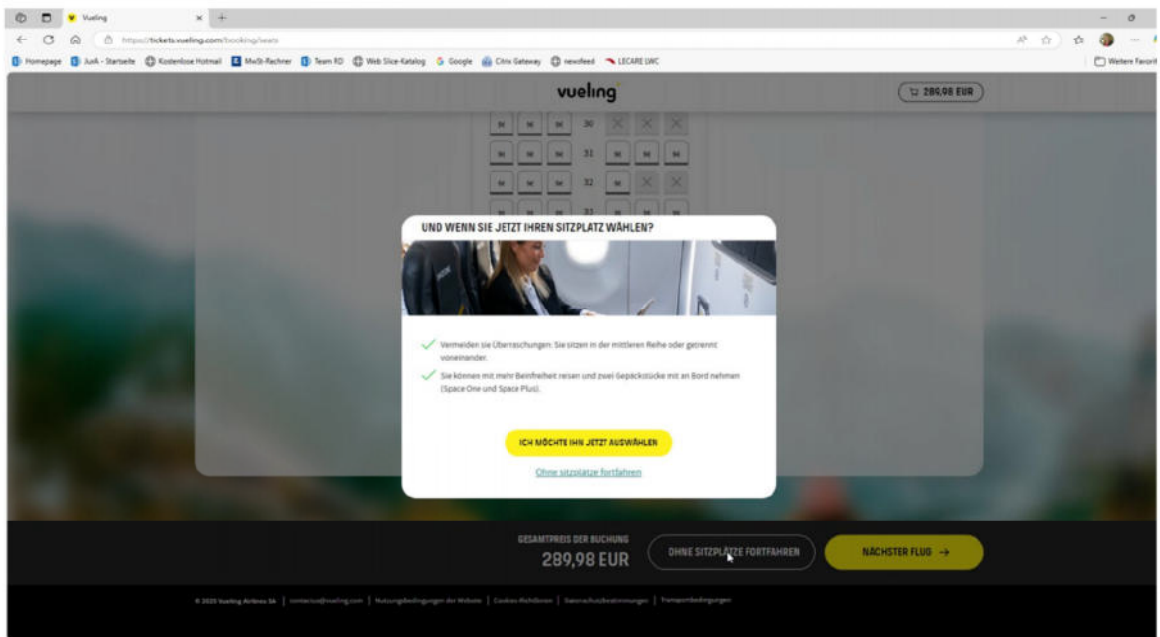
289,98 EUR

30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
32	33	34	35	36	37	38	39	40		
33	34	35	36	37	38	39	40			
34	35	36	37	38	39	40				
35	36	37	38	39	40					
36	37	38	39	40						
37	38	39	40							
38	39	40								
39	40									
40										

GESAMTPREIS DER BUCHUNG
289,98 EUR

OHNE SITZPLATZ ENTFAHREN

NÄCHSTER FLUG →



b) ohne in dem Tarif „Fly Light“ neben dem Endpreis das Entgelt auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, das für das Mitführen eines Kabinengepäckstücks mit den Maßen 55 cm x 40 cm x 20 cm (bis maximal 10 kg) zu zahlen ist, wenn dies geschieht wie folgt:

Flüge / **WÄHLE DEINEN FLUG**

Wenn Sie einen Aktionscode haben, können Sie ihn über unsere App oder das mobile Portal (m.vueling.com) nutzen.

HINFLUG Do, 29. Mai 10:20 BCN → **Düsseldorf** → **BER** 13:05 **ÄNDERN**

RÜCKFLUG Sa, 31. Mai 13:50 BER → **Düsseldorf** → **BCN** 16:30 **ÄNDERN**

SPAREN SIE MIT IHREM TARIF
Lieblingsextras hinzufügen und zum besten Preis fliegen!

FLY
Mit welchem Gepäck reisen Sie?

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x30x20 cm
- Wähle Ihr Reisegepäck

FLY GRANDE
Deine vollständige Reise

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x30x20 cm
- 1 Gepäckstück im Gepäckfach

FLY LIGHT
Fliege mit dem Allernötigsten

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x30x20 cm
- Check-in ab 24 Stunden zuvor

SPAREN SIE MIT IHREM TARIF
Lieblingsextras hinzufügen und zum besten Preis fliegen!

FLY
Mit welchem Gepäck reisen Sie?

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x30x20 cm
- Wähle Ihr Reisegepäck

☒ 1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 10 kg und 55x40x20 cm

☐ 1 aufgegebenes Stück bis 25 kg
(+86,00 EUR)

Wähle deinen Platz

Check-in ab 3 Tagen zuvor

+ 94,00 EUR/Person
auf den Ticketpreis

FLY GRANDE
Deine vollständige Reise

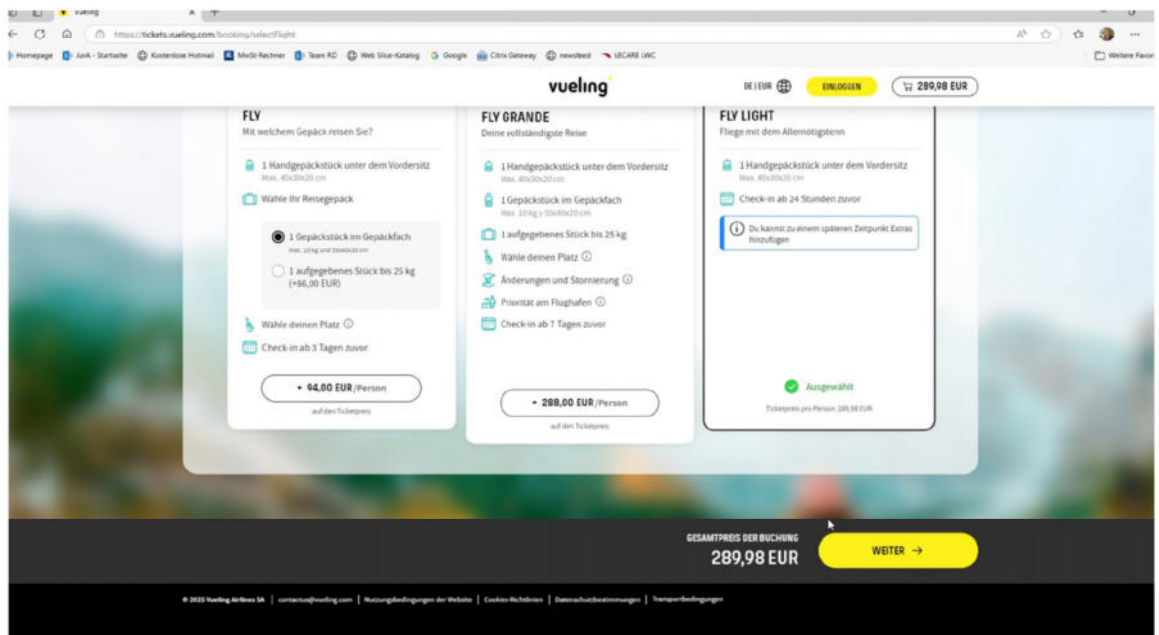
- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x30x20 cm
- 1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 10 kg y 55x40x20 cm
- 1 aufgegebenes Stück bis 25 kg
- Wähle deinen Platz
- Anderungen und Stornierung
- Priorität am Flughafen
- Check-in ab 7 Tagen zuvor

+ 288,00 EUR/Person
auf den Ticketpreis

FLY LIGHT
Fliege mit dem Allernötigsten

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x30x20 cm
- Check-in ab 24 Stunden zuvor

AUSWÄHLEN
Ticketpreis pro Person: 289,98 EUR



2. in Bezug auf Luftfahrt-Beförderungsverträge nachfolgende oder mit dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„HANDGEPÄCK

JE NACH ART IHRER BUCHUNG DÜRFEN SIE IN DER KABINE DES FLUGZEUGES FOLGENDES MITNEHMEN.

MIT IHNEN IN DER KABINE

EIN HANDGEPÄCKSTÜCK UNTER DEM VORDERSITZ (KOSTENLOS)

Alle Passagiere können kostenfrei 1 Handgepäckstück (max. 40x30x20 cm) sowie die am Flughafen getätigten Einkäufe mit in die Kabine nehmen. Alles muss allerdings unter dem Vordersitz verstaut werden können.

Bei allen Buchungen inbegriffen

EIN GEPÄCKSTÜCK IM GEPÄCKFACH

Wenn der Kabinenkoffer mit max. 10 kg (55x40x20 cm) in Ihrem Tarif inbegriffen ist, fliegt er mit Ihnen und Sie müssen ihn im oberen Gepäckfach verstauen.

Bei folgenden Kunden ist dies inbegriffen:

Kunden, die mit dem Fly oder Fly Grande-Tarif reisen

Alle Premium Kunden

Kunden, die den Betreuungsservice am Flughafen angefordert haben (hilfsbedürftige Personen)

Kunden, die mit einem Kleinkind reisen (unter zwei Jahre“

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf und an den Geschäftsführern der Beklagten zu vollziehen ist.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 17.12.2025 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Beklagte ist eine Luftfahrtgesellschaft und gibt Kunden über die von ihr betriebene Internetseite www.vueling.com/de die Möglichkeit, online Flüge zu buchen. Soweit Kunden am 26. Mai 2025 einen Flug von Barcelona nach Berlin/Brandenburg buchen wollten, wurden ihnen mehrere Flugoptionen angeboten, namentlich die Tarife „Fly“, „Fly Grande“ und „Fly Light“. Unabhängig davon, für welche der vorgenannten Optionen sich Kunden entschieden, war ein kleines Handgepäckstück, welches unter dem Vordersitz passen musste und maximal die Maße 40 cm x 30 cm x 20 cm haben durfte, im Flugpreis eingeschlossen bzw. „kostenlos“, ebenso am Flughafen getätigte Einkäufe, sofern sie ebenfalls unter dem Vordersitz verstaut werden konnten. Kunden, die die Tarife „Fly“ und „Fly Grande“ buchten, sowie „Premium-Kunden“ konnten überdies zusätzlich ein weiteres Handgepäckstück mit maximal 10 kg und den Maßen 55 cm x 40 cm x 20 cm mit in die Kabine nehmen. Kunden der Kategorie „Fly Light“ war dies nicht möglich, es sei denn, es handelte sich bei ihnen um Kunden, die betreuungsbedürftig waren, oder die mit einem Kleinkind reisten. Kunden, die den Fly Light-Tarif buchten, konnten gegen Zahlung eines Entgelts ein weiteres Handgepäckstück mit den Maßen 55 cm x 40 cm x 20 cm (10 kg) hinzubuchen. Auf diese Option wird im Rahmen des Buchungsvorgangs hingewiesen. Auf dem oben bezeichneten Flug von Barcelona nach Berlin/Brandenburg (Hin- und Rückflug), dessen Ticketpreis pro Person im Tarif „Fly Light“ mit 289,98 EUR ausgewiesen war, kostete die Mitnahme eines weiteren Handgepäckstücks für „Fly Light“-Kunden 71,00 EUR.

Kunden, die den Tarif „Fly Light“ buchten, konnten zudem Platz im Handgepäckfach für ein weiteres Handgepäckstück mit den mit den oben genannten Maßen erhalten, wenn sie eine besondere Sitzkategorie bei der Beklagten buchten, nämlich einen Sitz „Space One“ oder einen Sitz „Space Plus“ für 34,00 EUR. Eine „normale“ Sitzplatzauswahl kostete bei der Beklagten 14,00 EUR; eine Reise ohne Sitzplatzauswahl kostete keinen Aufpreis. Auf diese Möglichkeit, einen Sitzplatz der Kategorie „Space Plus“ oder „Space one“, bei dem „ein Gepäckstück“ mit den oben genannten Maßen für das obere Gepäckfach enthalten ist, wird im Rahmen der Buchung hingewiesen, allerdings ohne den Aufpreis für die beiden genannten Sitzplatzgruppen anzugeben. Wegen der

weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtungen des Buchungsprozesses verwiesen (Anlagen K2 - K5 = Bl. 30 ff.).

Die AGB-Regelung zum Handgepäck lautet:

„HANDGEPÄCK

JE NACH ART IHRER BUCHUNG DÜRFEN SIE IN DER KABINE DES FLUGZEUGES FOLGENDES MITNEHMEN.

MIT IHNEN IN DER KABINE

EIN HANDGEPÄCKSTÜCK UNTER DEM VORDERSITZ (KOSTENLOS)

Alle Passagiere können kostenfrei 1 Handgepäckstück (max. 40x30x20 cm) sowie die am Flughafen getätigten Einkäufe mit in die Kabine nehmen. Alles muss allerdings unter dem Vordersitz verstaut werden können.

Bei allen Buchungen inbegriffen

EIN GEPÄCKSTÜCK IM GEPÄCKFACH

Wenn der Kabinenkoffer mit max. 10 kg (55x40x20 cm) in Ihrem Tarif inbegriffen ist, fliegt er mit Ihnen und Sie müssen ihn im oberen Gepäckfach verstauen.

Bei folgenden Kunden ist dies inbegriffen:

Kunden, die mit dem Fly oder Fly Grande-Tarif reisen

Alle Premium Kunden

Kunden, die den Betreuungsservice am Flughafen angefordert haben (hilfsbedürftige Personen)

Kunden, die mit einem Kleinkind reisen (unter zwei Jahre)“

Mit zwei Schreiben vom 03.06.2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Wegen der weiteren Einzelheiten der Abmahnung wird auf die Ablichtung der Schreiben vom 03.06.2025 verwiesen (Anlage K 6 = Bl. 42 ff.). Eine Unterlassungserklärung gab die Beklagte in der Folge nicht ab.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

a) im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.vueling.com das Buchen von Flügen anzubieten bzw. anbieten zu lassen

aa) und dabei darauf hinzuweisen, dass mit Ausnahme von am Flughafen getätigten, zusammen mit dem Handgepäck unter dem Vordersitz zu verstauenden Einkäufen für alle Kunden, die nicht

- mit einem Fly- oder Fly Grande-Tarif reisen,
- Premium-Kunden sind,
- den Betreuungsservice am Flughafen angefordert haben (hilfsbedürftige Personen) oder
- mit einem Kleinkind reisen (unter zwei Jahre)

nur die Mitnahme eines unter dem Vordersitz zu verstauenden Handgepäckstücks mit den Maßen 40 cm x 30 cm x 20 cm im Flugpreis eingeschlossen ist und für ein im oberen Gepäckfach der Kabine zu verstauendes weiteres und/oder größeres Handgepäckstück mit den Maßen bis zu 55 cm x 40 cm x 20 cm ein Zusatzentgelt verlangt wird, wenn dies geschieht wie bildlich im Tenor dargestellt.

bb) ohne in dem Tarif „Fly Light“ neben dem Endpreis das Entgelt auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, das für das Mitführen eines Kabinengepäckstücks mit den Maßen 55 cm x 40 cm x 20 cm (bis maximal 10 kg) zu zahlen ist, wenn dies geschieht wie bildlich im Tenor dargestellt.

b) in Bezug auf Luftfahrt-Beförderungsverträge nachfolgende oder mit dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„HANDGEPÄCK

JE NACH ART IHRER BUCHUNG DÜRFEN SIE IN DER KABINE DES FLUGZEUGES FOLGENDES MITNEHMEN.

MIT IHNEN IN DER KABINE

EIN HANDGEPÄCKSTÜCK UNTER DEM VORDERSITZ (KOSTENLOS)

Alle Passagiere können kostenfrei 1 Handgepäckstück (max. 40x30x20 cm) sowie die am Flughafen getätigten Einkäufe mit in die Kabine nehmen. Alles muss allerdings unter dem Vordersitz verstaut werden können.

Bei allen Buchungen inbegriffen

EIN GEPÄCKSTÜCK IM GEPÄCKFACH

Wenn der Kabinenkoffer mit max. 10 kg (55x40x20 cm) in Ihrem Tarif inbegriffen ist, fliegt er mit Ihnen und Sie müssen ihn im oberen Gepäckfach verstauen.

Bei folgenden Kunden ist dies inbegriffen:

Kunden, die mit dem Fly oder Fly Grande-Tarif reisen

Alle Premium Kunden

Kunden, die den Betreuungsservice am Flughafen angefordert haben (hilfsbedürftige Personen)

Kunden, die mit einem Kleinkind reisen (unter zwei Jahre“

2. an den Kläger 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Mit Verfügung vom 27.10.2025 hat der Senatsvorsitzende das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Die Verfügung enthält einen Hinweis auf die nach § 276 Abs. 1 S. 3 ZPO auf einen Zeitraum von einem Monat verlängerte Notfrist des § 276 Abs. 1 ZPO. Die Klage ist der Beklagten unter Beifügung der gem. Artikel 12 Abs. 1 VO (EU) 2020/1784 (Anhang I – Formblatt L) sowohl in deutscher als auch spanischer Sprache verfassten Formblätter L per Rückschein zugestellt worden. Das Datum der Zustellung an die Beklagte war auf dem am 03.12.2025 bei dem Oberlandesgericht Hamm eingegangenen Rückschein nicht zu erkennen. Von ihrem Annahmeverweigerungsrecht hat die Beklagte keinen Gebrauch gemacht. Sie hat in der

Folge auf die Klageschrift nicht reagiert und insbesondere nicht ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt. In der Klage beantragt der Kläger für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft durch die Beklagte den Erlass eines Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte war antragsgemäß durch ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren zu verurteilen. Die Voraussetzungen für den Erlass gem. §§ 331 Abs. 3, 276 Abs. 1, ZPO liegen vor.

I. Der Kläger hat im Rahmen seiner zulässigen Klage die beiden in der Hauptsache geltend gemachten Ansprüche sowie den Zahlungsanspruch schlüssig dargetan.

1. Der unter Ziffer 1. austenorierte Unterlassungsanspruch folgt aus § 2 UKlaG i.V.m. Art. 23 VO (EG) 1008/2008.

Handgepäck ist nach dem Gesamtzusammenhang der Regelungen der VO (EG) 1008/2008 grundsätzlich als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen, so dass dafür kein Zuschlag verlangt werden darf, sofern Gewicht und Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen (EuGH EuZW 2014, 837 Rn. 40 ff.). Der Senat kann ausdrücklich offen lassen, ob die von der Beklagten vorgegebenen Maße für kostenloses Handgepäck von 40 cm x 30 cm x 20 cm im Tarif „Fly Light“ – soweit keine Ausnahmen innerhalb des Tarifs greifen – grundsätzlich zu gering bemessen sind, soweit diese etwa von den Empfehlungen der „International Air Transport Association“ (IATA) über 56 cm x 45 cm x 25 cm negativ abweichen. Denn die Beklagte beschränkt das Mitführen von Handgepäck auf „ein“ Handgepäckstück. Damit würde bereits das Mitführen von zwei kleinen Handgepäckstücken (z.B. Handtasche / Rucksack / Laptoptasche), dessen kumulierte Maße unter den von der Beklagten angegebenen Maximalmaßen liegen, nur gegen die Zahlung eines Entgelts möglich sein, obwohl sich beides sicher unter dem Vordersitz verstauen lässt. Dass ein solcher Transport nicht vernünftigen Anforderungen entspricht oder gegen Sicherheitsbestimmungen verstößt, ist nicht ersichtlich.

b) Der von der Beklagten angegebene Flugpreis bleibt mit Blick auf die Mitnahme von Handgepäck, das nicht den von der Beklagten vorgegebenen Maßen entspricht, dessen Mitnahme aber als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung anzusehen ist (s.o.), zugleich hinter den Anforderungen des Art. 23 VO (EG) 1008/2008 zurück. Die Beklagte informiert über die Zusatzkosten erst, wenn Kunden ein weiteres Gepäckstück hinzubuchen.

2. Der unter Ziffer 2. austenorierte Anspruch des Klägers auf Unterlassung der Verwendung der angegriffenen Klausel folgt aus §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Senat verweist zur Vermeidung von inhaltlichen Wiederholungen auf die oben gehaltenen Ausführungen zu dem Umfang des Mitführens von Handgepäck. Die angegriffene Klausel steht aus den dort genannten Gründen nicht in Einklang mit § 307 Abs. 1 BGB.

3. Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG.

II. Die Beklagte hat ihre Verteidigung nicht rechtzeitig in der Monatsfrist des § 276 Abs. 1 S. 1, 3 ZPO angezeigt, die am 17.12.2025 zu laufen begonnen hat und am 16.01.2026 um 24 Uhr abgelaufen ist, § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 2 S.1 BGB. Von dem ihr zustehenden Annahmeverweigerungsrecht nach Art.12 Abs. 1 VO (EU) 2020/1784 hat die Beklagte in der zweiwöchigen Frist des Art. 12 Abs. 3 VO (EU) 2020/1784 keinen Gebrauch gemacht. Die Monatsfrist des § 276 Abs. 1 S. 1, 3 ZPO wird erst in Gang gesetzt, wenn die zweiwöchige Frist des Art. 12 Abs. 3 VO (EU) 2020/1784 abgelaufen ist (EuGH NJW 2022, 2461 zu Art. 8 I der VO (EG) 1393/2007). Der Rückschein über die bei der Beklagten erfolgte Zustellung ist am 03.12.2025 bei dem Oberlandesgericht eingegangen. Es ist daher zu Gunsten der Beklagten davon auszugehen, dass die Zustellung spätestens am 02.12.2025 erfolgt ist.

III. Hinderungsgründe für den Erlass eines Versäumnisurteils i.S.d. §§ 335, 337 ZPO liegen nicht vor.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

V. Der Streitwert wird auf 27.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat** bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann

auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.